



Geschäftsordnung der Sozialbehörde Zumikon

vom 21. Oktober 2013

- **Zur Kenntnis genommen vom Gemeinderat am 21. Oktober 2013.**
- **Genehmigt durch die Sozialbehörde am 28. Oktober 2013.**
- **Inkraftsetzung per 1. August 2014.**

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Rechtsgrundlage

¹ Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde Zumikon sind in Art. 45, 46 und 47 der Gemeindeordnung der Gemeinde Zumikon¹, in Art. 4 Abs. 4, Art. 5 und Art. 22 Abs. 3 - 7 des Organisationsreglements der Gemeinde Zumikon², sowie in § 7 des Sozialhilfegesetzes (SHG)³ umschrieben.

² Die Sozialbehörde Zumikon erlässt gestützt auf die Geschäftsordnung der Gemeinde Zumikon⁴ sowie auf das Verwaltungsreglement der Gemeinde Zumikon⁵ ihre Geschäftsordnung.

Art. 2 Zweck

Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde dient dem ordentlichen Geschäftsablauf.

Art. 3 Rechtsstellung

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes (GG)⁶ und erfüllt in erster Linie die Aufgaben, die ihr in Art. 45, 46 und 47 der Gemeindeordnung, in Art. 22 Abs. 3 - 6 des Organisationsreglements der Gemeinde Zumikon und in § 7.2 SHG zugewiesen werden. Es können ihr aber durch den Gemeinderat auch noch andere Aufgaben übertragen werden. Die Sozialbehörde ist eine Kollegialbehörde.

Art. 4 Organisation

¹ Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 6.1 SHG). Das Präsidium übt ein Mitglied des Gemeinderats aus (Art. 45 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde).

² Nach der rechtskräftigen Wahl versammelt sich die Sozialbehörde, auf Einladung des Präsidenten, zur konstituierenden Sitzung.

³ Die Sozialbehörde wählt aus ihrem Kreis einen ersten und einen zweiten Vizepräsidenten.

⁴ Bei Verhinderung des Präsidenten führt ein Vizepräsident die Amtsgeschäfte. Der gemeinderätliche Vertreter des Präsidenten nimmt bei dessen Verhinderung an den Sitzungen teil.

⁵ Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt die Sozialbehörde die Ressorts nach dem Anciennitätsprinzip. Demnach wählt das dienstälteste Mitglied sein Ressort zuerst, die anderen Mitglieder folgen in der Reihe ihres Dienstalters. Bei gleichem Dienstalter entscheidet der Präsident über die Reihenfolge der Wahl. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugeteilten Ressorts verpflichtet. Als Ressortverantwortliche und Referenten vertreten die Mitglieder die einzelnen Geschäfte und prüfen diese.

¹ Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

² Organisationsreglement der Gemeinde Zumikon vom 14. Mai 2014

³ Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG), LS 851.1 und Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV), LS 851.11

⁴ Geschäftsordnung der Gemeinde Zumikon vom 14. Mai 2014

⁵ Verwaltungsreglement der Gemeinde Zumikon vom 14. Mai 2014

⁶ Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG), LS 131.1

⁶ Die Mitglieder der Sozialbehörde sind verpflichtet, sich fortzubilden (§ 9 SHG).

⁷ Sämtliche Mitglieder der Sozialbehörde unterstehen strikt den Bestimmungen über Amtsgeheimnis und Schweigepflicht gemäss § 8 GG und § 45 SHG. Eine Verletzung dieser Grundsätze kann Straffolgen nach sich ziehen.

Art. 5 Aufgaben der Sozialbehörde

¹ Die Behördentätigkeit richtet sich nach den Gesetzen und Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verordnungen.

² Sie besteht aus folgenden Aufgabenbereichen:

- a. Persönliche und wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG
- b. Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Bewilligung und Aufsicht zum Betrieb von Kindertagesstätten und Tagesfamilien gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
- c. Asylwesen
- d. Jugend- und Familienhilfe
- e. Beschaffung und Zuteilung von Notunterkünften
- f. Pflegeversorgung gemäss Pflegegesetz
- g. Geburtshilfe, Elternberatung, Krankentransporte, Altersplanung
- h. Zusatzleistungen zur AHV und IV
- i. Kontaktpflege zu anderen, öffentlichen und privaten, sozialen Institutionen
- j. Vertretung der Gemeinde Zumikon in Stiftungen, Vereinen, Kommissionen und Institutionen durch den Sozialvorstand. Er kann diese Aufgabe auch an das entsprechende Ressortmitglied delegieren.

Art. 6 Gliederung der Ressorts

- Präsidium, Kommunikation und Vernetzung gegen Aussen und zum Gemeinderat.
- Wirtschaftliche und persönliche Hilfe und Kontakt zu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sowie Fachstelle Erwachsenenschutz (FES).
- Asylwesen und Spendentätigkeit der Gemeinde, Integrationsfragen, Notunterkünfte, Freiwilligenarbeit, Fonds und Stipendien.
- Alter, Pflegeversorgung, Krankentransporte, Weihnachtzulagen an Bezüger von Gemeindegewerkschaften, Kontakt zu Heimen, Spitälern, Trägergemeinden und Beratungsstellen.
- Jugend- und Familienhilfe, Alimentenbevorschussung, Kleinkinderbetreuungsbeiträge, Beaufsichtigung- und Bewilligung von Kindertagesstätten und Tagesfamilien, Geburtshilfe, Elternberatung, Kontakt zu Amt für Jugend und Berufsberatung und Beratungsstellen, Freizeitzentrum, Bildung und Sport, Prävention und Generationen.

Art. 7 Präsident der Sozialbehörde und Leiter Abteilung Gesellschaft

¹ Der Präsident (Sozialvorstand) der Sozialbehörde und der Leiter Abteilung Gesellschaft (oder sein Stellvertreter) bereiten die Sitzung vor und führen diese durch.

² Der Präsident und der Leiter Abteilung Gesellschaft (oder Stellvertreter) vertreten die Sozialbehörde nach aussen. Beschlüsse, Verträge und Urkunden werden vom Präsidenten und vom Leiter Gesellschaft (oder Stellvertreter) unterschrieben. Präsidialverfügungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten der Sozialbehörde unterschrieben.

Art. 8 Abteilung Gesellschaft

- ¹ Der Sozialbehörde stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Mitarbeiter von der Abteilung Gesellschaft zur Seite.
- ² Der Leiter Abteilung Gesellschaft wird vom Gemeinderat gewählt; für die Anstellung der kommunalen Angestellten ist die Personalleitung zuständig (Art. 17 Kompetenzreglement).⁷
- ³ Der Leiter Abteilung Gesellschaft unterstützt die Sozialbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt deren Beschlüsse und weitere Entschiede aus. Er wird dabei von den Mitarbeitenden der Abteilung Gesellschaft unterstützt und vertreten.
- ⁴ Der Leiter Abteilung Gesellschaft ist administrativ dem Gemeindegeschreiber und fachlich der Sozialbehörde unterstellt. Sozialarbeiter und Sachbearbeiter sind administrativ und fachlich dem Leiter Abteilung Gesellschaft unterstellt.
- ⁵ Der Leiter Abteilung Gesellschaft und der Sozialarbeiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Leiter Abteilung Gesellschaft führt das Protokoll. Er kann durch den Sozialarbeiter vertreten werden.
- ⁶ Der Leiter Abteilung Gesellschaft orientiert den Präsidenten über sämtliche besonderen Vorkommnisse. Der Präsident entscheidet, welche Informationen in welcher Form an die Mitglieder der Sozialbehörde weiterzuleiten sind.

Art. 9 Finanzielle Kompetenzen

- ¹ Sie ergeben sich aus folgenden Bestimmungen:
 - a. Art. 47 Gemeindeordnung Einheitsgemeinde
 - b. Art. 10 Kompetenzreglement der Gemeinde Zumikon
 - c. dieser Geschäftsordnung
 - d. internen Richtlinien
 - e. Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger
 - f. Sozialhilfegesetz und Verordnung zum Sozialhilfegesetz
 - g. SKOS-Richtlinien
 - h. Jugendhilfegesetz und Verordnung zum Jugendhilfegesetz
 - i. Asylgesetz und Verordnung zum Asylgesetz
 - j. den massgebenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts
 - k. eidg. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie dessen Verordnungen
 - l. kant. Gesetz über die Zusatzleistungen zu AHV und IV und dessen Verordnung
 - m. Verordnung der Gemeinde Zumikon über die Gemeindegzuschüsse zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - n. kantonales Pflegegesetz
 - o. Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
- ² Die Sozialbehörde erlässt interne Richtlinien darüber, welche Kompetenzen der Abteilung Gesellschaft delegiert werden. Diese liegen insbesondere im Bereich von standardisierten Unterstützungsleistungen (Normleistungen) nach den SKOS-Richtlinien, Beiträgen gemäss Grundsatzbeschlüssen der Sozialbehörde und Fondsleistungen.
- ³ Die internen Richtlinien haben hinsichtlich der Unterstützungsleistungen zudem den Zweck, in Ergänzung zu den SKOS-Richtlinien die notwendigen grundsätzlichen Regelungen aufzustellen, um eine einheitliche Unterstützungspraxis zu gewährleisten und die einzelnen Positionen der Unterstützungsbeiträge, wo nötig, zu limitieren.

⁷ Kompetenzreglement der Gemeinde Zumikon vom 14. Mai 2014

⁴ Für alle laufenden Sozialhilfefälle werden Fall-Listen geführt. Diese stehen dem jeweiligen Ressortverantwortlichen zur Kontrolle zur Verfügung.

Art. 10 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird von der Abteilung Finanzen besorgt. Jeder interne Rechnungsbeleg hat das Visum des Sozialarbeiters oder des Leiters Abteilung Gesellschaft aufzuweisen.

Art. 11 Sitzungen

¹ Die Einladung zur Sozialbehördensitzung erfolgt eine Woche vor der Sitzung. Die Anträge, Aussprachepunkte und Akten sowie die Traktandenliste und das Protokoll der letzten Sitzung liegen während mindestens vier Tagen, darunter ein Wochenende, vor dem Sitzungstag zur Einsichtnahme auf. Die zu protokollierenden Vormerknahmen liegen formuliert vor (§ 38 GG).

² Das vorgängige Aktenstudium und die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder der Sozialbehörde obligatorisch (§ 38 GG).

³ Bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der Grund der Abwesenheit zu protokollieren (§ 38 GG).

⁴ Die Sitzungstermine werden spätestens an der Dezember-Sitzung für das folgende Jahr festgelegt. Sie finden in der Regel alle sechs Wochen statt.

⁵ Das Sitzungsgeld und die Entschädigung richten sich nach der Verordnung über die Behördenentschädigung.⁸

Art. 12 Anträge

¹ Anträge von Mitgliedern der Sozialbehörde werden dem Sekretariat spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht.

² Anträge der Sozialbehörde, welche die Gemeindeversammlung zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 13 Geschäftsbehandlung

Die Sozialbehörde beschliesst an ihren Sitzungen in der Regel aufgrund schriftlich begründeter Anträge. Wenn es sich um dringliche Geschäfte handelt und wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Behandlung zustimmt, kann eine Beschlussfassung auch auf mündlichen Antrag hin erfolgen.

Art. 14 Ausstandspflicht

Es gelten die Ausstandbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP).

Art. 15 Beschlussfassung und Rechtsmittel

¹ Die Sozialbehörde fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse als Kollegialbehörde gemäss § 39 GG. Alle Mitglieder sind dem Kollegial-, bzw. Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Sie dürfen in ihrer amtlichen Stellung nach aussen keine widersprechende, offizielle Meinung vertreten. Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (§ 40 GG).

⁸ Verordnung über die Behördenentschädigung der Gemeinde Zumikon vom Februar 2014

² Geschäfte dringlicher Natur können gemäss § 39 Abs. 2 GG ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Ein Zirkulationsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn innert der gesetzten Frist keine Vorbehalte angebracht werden. Zirkularbeschlüsse müssen von allen Behördenmitgliedern genehmigt werden. Bei Uneinstimmigkeit muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. Über Zirkulationsbeschlüsse muss ein Protokoll geführt werden (§ 6 Abs. 1 GG).

³ Präsidialverfügungen gemäss § 41 GG, die in Verbindung mit dem zuständigen Ressortinhaber getroffen werden, sind von der Sozialbehörde an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Sie sind in das ordentliche Behörden-Protokoll aufzunehmen (§ 6 Abs. 1 GG).

⁴ Beschlüsse der Sozialbehörde über Unterstützungsleistungen werden schriftlich und gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, unter Angabe der möglichen Rechtsmittel, zugestellt. Rechtsmittelinstanz gegen sämtliche Entscheide der Sozialbehörde für wirtschaftliche Unterstützung ist der Bezirksrat.

Art. 16 Protokoll

¹ Über die an der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll in Beschlussform geführt. Die wesentlichsten Erwägungen werden aufgeführt.

² Die Protokolle werden vom Leiter Abteilung Gesellschaft unterschrieben und an der nächsten Sitzung zur Abnahme vorgelegt.

Art. 17 Verantwortlichkeit, Haftung und Bestrafung

Die Mitglieder der Sozialbehörde beachten bei der Ausübung ihres Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung. Sie haften für den Schaden nach Art. 426 ZGB, den sie absichtlich oder fahrlässig verursachen.

Art. 18 Wirksamkeit

¹ Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 30. März 2006.

² Durch Beschluss der Sozialbehörde kann die Geschäftsordnung geändert oder ergänzt werden.

Namens der Sozialbehörde Zumikon

Dominique Piaz
Präsident

Marianne Hostettler
Leiterin Abteilung Gesellschaft